

Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**vorab per E-Mail
an finanzausschuss@bundestag.de**

Az
F1 / 3_16_29

Zeichen
LW

Durchwahl
-5400

Datum
12.05.2010

**Öffentliche Anhörung am 17. Mai 2010 u. a. zu den Themen Fi-
nanztransaktionssteuer und Bankenabgabe**
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Einladung zu der Anhörung, die der Finanzaus-
schuss des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2010 u. a. zu den The-
men Finanztransaktionssteuer und Bankenabgabe durchführen will.

Vorab übersenden wir Ihnen anbei die schriftliche Stellungnahme des
Verbandes.

Wir bitten, die Stellungnahme allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

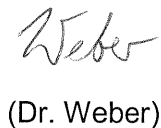
Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Ver-
fügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Wehling)

Anlage



(Dr. Weber)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenbergh
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: a.wehling@gdv.de

www.gdv.de

Stellungnahme
zur
Öffentlichen Anhörung
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am Montag, dem 17. Mai 2010

zu den Themen

Eckpunkte für die Finanzmarktregulierung
der Bundesregierung vom 31. März 2010

Antrag der Fraktion der SPD,
Die Lasten der Krise gerecht verteilen, Spekulation eindämmen -
Internationale Finanztransaktionssteuer einführen,
BT-Drs. 17/527 vom 26.01.2010

Antrag der Fraktion DIE LINKE,
Finanztransaktionssteuer international vorantreiben
und national einführen,
BT-Drs. 17/518 vom 26.01.2010

Antrag der Fraktion DIE LINKE,
Die Banken sollen für die Krise zahlen,
BT-Drs. 17/471 vom 20.01.2010

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Finanzumsatzsteuer auf EU-Ebene einführen,
BT-Drs. 17/1422 vom 21.04.2010

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5400
Fax: +49 30 2020-6400

60, avenue de Cortenbergh
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
**Dr. Axel Wehling, Mitglied der Haupt-
geschäftsführung**

Jürgen Wagner, Leiter Steuern

E-Mail:
a.wehling@gdv.de
j.wagner@gdv.de
www.gdv.de

Zusammenfassung

1. Die Versicherungswirtschaft hält es für sachgerecht, dass Versicherungsunternehmen einschl. Pensionskassen und Pensionsfonds nicht in die Bankenabgabe einbezogen werden, wie es in den Eckpunkten der Bundesregierung vorgesehen ist. Versicherungsunternehmen haben die Krise nicht verursacht und ein anderes Geschäftsmodell als Banken.
2. Eine Finanztransaktionssteuer sollte aufgrund der Bedenken des IWF in seinem Zwischenbericht nur nach sorgfältiger und kritischer Prüfung eingeführt werden. Unverzichtbar wäre Folgendes:
 - Die Steuer müsste international eingeführt werden, jedenfalls aber auf europäischer Ebene. Umgehungstatbestände müssen ausgeschlossen werden.
 - Von der Steuer müssten maßgeblich die Produkte betroffen werden, die für die Krise verantwortlich sind bzw. sie verstärkt haben, d. h. Derivate- und OTC-Geschäfte.
 - Die Altersversorgung darf von der Steuer nicht betroffen werden.
3. Eine generelle Verlängerung der Verjährung auf zehn Jahre für die Haftung von Organen ist aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich und erscheint vor dem Hintergrund der geltenden Beweislastregelungen und des weiten Haftungsmaßstabs im Aktienrecht unzumutbar.

1. Eckpunkte der Bundesregierung für die Finanzmarktregulierung (Bankenabgabe)

In den Eckpunkten der Bundesregierung für die Finanzmarktregulierung vom 31. März 2010 ist vorgesehen, eine Bankenabgabe zu erheben. Mit den Einnahmen aus der Abgabe soll ein Stabilitäts-Fonds errichtet werden, mit dem künftige Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei Banken finanziert werden sollen.

Wir halten es für sachgerecht, dass die Bankenabgabe nur von Banken erhoben werden soll, d. h. nicht auch von Versicherungsunternehmen einschl. Pensionskassen und Pensionsfonds.

Versicherer haben die Krise nicht verursacht. Kein deutscher Versicherer ist in Schieflage geraten. Kein Versicherungsunternehmen musste Hilfen oder Garantien des staatlichen Rettungsfonds SoFFin in Anspruch nehmen.

Von der Stabilisierung des Bankensektors haben zwar auch die Versicherer profitiert. Doch erfolgte dies nur mittelbar und damit in gleicher Weise, wie es für alle Unternehmen und für jeden Bürger gilt, die auch nicht in die Abgabe einbezogen werden.

Das Geschäftsmodell „Versicherung“ hat in der Krise stabilisierend gewirkt. Es wurde durch eine kompetente Versicherungsaufsicht und durch Risikomanagementsysteme der Versicherer, die in den letzten Jahren konsequent ausgebaut wurden, gesichert.

Das Geschäftsmodell der Versicherer unterscheidet sich signifikant von dem der Banken:

- Versicherer gehen keine Risiken am Kapitalmarkt ein, sondern ihr Ziel ist gerade die Absicherung von Risiken. Seit Jahrzehnten geltende und eingeübte strikte aufsichtsrechtliche Vorgaben sichern dies ab.
- Während Banken (Zins-)Margen- und Spekulationsgeschäfte betreiben, sichern Versicherer Risiken nach dem Gesetz der großen Zahl und über die Zeit ab. Banken und Versicherer unterliegen deshalb völlig anderen aufsichtsrechtlichen Regelungen.

- Versicherer sind langfristige Kapitalanleger, die ihre Anlagen in der Regel bis zur Fälligkeit halten. Die langfristige Haltedauer entspricht den langfristigen Vertragsbeziehungen, die Versicherer mit ihren Kunden haben (z. B. in der Lebensversicherung). Entsprechend sind Versicherungen von kurzfristigen Kapitalmarktschwankungen weit weniger betroffen als Banken.
- Versicherer haben regelmäßige Prämieinnahmen. Die Prämien werden gezahlt, bevor Ansprüche entstehen. Deshalb haben Versicherungen – anders als Banken – kein strukturelles Liquiditätsrisiko.
- Versicherer sind bei weitem nicht so verflochten und vernetzt wie Banken. Der in der Finanzkrise zu beobachtende Effekt, dass die Schieflage eines Kreditinstituts in einer Art Domino-Reaktion auch andere Kreditinstitute in Schwierigkeiten bringen kann, findet keine Parallele im Versicherungssektor. Von der Versicherungsbranche gehen keine systemischen Risiken im Sinne einer „Ansteckungsgefahr“ aus.

Wenn auf die US-amerikanische AIG verwiesen wird, die nur durch massiven Einsatz staatlicher Mittel zu retten gewesen sei, ändert dies nichts an der obigen Analyse. Denn deren Verluste sind in einer Tochtergesellschaft entstanden, die gerade nicht das Versicherungsgeschäft betrieben hat, sondern Bankgeschäfte. Die Geschäfte, die die AIG in die erheblichen Schwierigkeiten getrieben haben, sind deutschen Versicherungsunternehmen verboten und waren deutschen Versicherern auch schon vor der Krise verwehrt. Konkret bedeutet das, dass Versicherungen keinen Eigenhandel oder Geschäfte mit gehebelter Finanzierung (Leverage) praktizieren dürfen, keine Spekulationsgeschäfte vornehmen dürfen und auch keine unbedingten Garantien (Credit Default Swaps, teilweise irreführend mit „Kreditausfallversicherungen“ übersetzt) abgeben dürfen.

Versicherer und damit letztlich die Versicherungsnehmer bezahlen bereits jetzt schon für die Kosten der Finanzmarktkrise. Denn das Zinsniveau ist – ausgelöst durch die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, die zur Rettung der Banken erforderlich war – deutlich zurückgegangen. Die Kapitalanlagen der Versicherer verzinsen sich dadurch niedriger.

Zudem zahlen die Versicherer und ihre Kunden auf die Versicherungsdienstleistungen Steuern, die in dieser Form bei den typischen Bankdienstleistungen nicht erhoben werden: Durch die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer erzielt der Fiskus ein Aufkommen von mehr als 10 Milliarden Euro jährlich. Dies ist das Neunfache der jetzt diskutierten Bankenabgabe.

In der Versicherungswirtschaft sind die Kunden der Versicherer bereits durch gesetzliche und freiwillige Sicherungseinrichtungen gut geschützt. So besteht beispielsweise in der Lebensversicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der die Verträge eines notleidenden Versicherers übernehmen und unverändert weiterführen würde.

Würden Versicherungsunternehmen in die Sonderabgabe einbezogen, würde das im Übrigen gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellt hat. So würde es schon an der Finanzierungsverantwortung fehlen, weil Versicherer keinen zurechenbaren Verursachungsbeitrag zu den Umständen geleistet haben, die mit der Abgabe behoben werden sollen. Unbestritten sind Versicherer nicht Verursacher der Finanzkrise, sondern ihr Opfer. Aufgrund ihres oben dargestellten Geschäftsmodells ist auch nicht zu befürchten, dass sie künftige Krisen auslösen werden. Verletzt wäre zudem das Gebot der Homogenität der Gruppe der Abgabeverpflichteten, da Banken und Versicherer – wie gezeigt – nach völlig unterschiedlichen Geschäftsmodellen arbeiten und deshalb auch völlig unterschiedlichen Aufsichtsregeln unterliegen. Schließlich würde gegen das Gebot der gruppennützigen Verwendung von Sonderabgaben verstoßen, weil Versicherer verpflichtet würden, mit von ihnen erhobenen Mitteln Banken zu retten.

Bevor über eine Einbeziehung der Versicherer nachgedacht werden könnte, müsste die Bankenabgabe erst einmal zwingend auf Investmentfonds und Hedgefonds erstreckt werden.

2. Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird auf die erheblichen Bedenken verwiesen, die der Internationale Währungsfonds in seinem Mitte April erschienenen Zwischenbericht gegen die Steuer geltend gemacht hat. Dieser hat geltend gemacht, dass die Steuer nur schwer (weltweit) umsetzbar sei und Finanzinstitutionen in der jetzigen Erholungsphase unzumutbar belastet würden.

Falls gleichwohl die Einführung dieser Steuer gefordert wird, müssten aus unserer Sicht auf jeden Fall folgende drei Punkte erfüllt werden:

- Die Steuer müsste international auf breiter Ebene eingeführt werden, jedenfalls aber auf europäischer Ebene. Umgehungsmöglichkeiten über Drittstaaten müssten durch eine entsprechende Definition der Steuerschuldnerschaft ausgeschlossen werden.
- Von der Steuer müssten maßgeblich die Produkte betroffen werden, die für die Krise verantwortlich sind bzw. sie verstärkt haben, d. h. Derivate- und OTC-Geschäfte. Bisher außerbörsliche Geschäfte könnten beispielsweise über die in Vorbereitung befindliche EU-Clearingstelle erfasst werden.
- Die Altersversorgung darf von der Steuer nicht betroffen werden.

3. Verlängerung der Verjährungsfrist für Organhaftung

Eine generelle Verlängerung der Verjährung auf zehn Jahre für Organe, wie sie im Eckpunktepapier der Bundesregierung vorgesehen ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Beweislastregelung (Beweislastumkehr gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG) und dem weiten Haftungsmaßstab (Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit, § 93 Abs. 1 AktG). Es erscheint unzumutbar, dass ein früheres Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied nach zehn Jahren den Beweis dafür zu erbringen hat, dass es damals in seiner aktiven Zeit Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Auch bei der gerichtlich angeordneten Sonderprüfung sieht das Aktienrecht aus gutem Grund eine Frist von fünf Jahren vor (vgl. § 142 Abs. 2 AktG). Schließlich gibt es nach unserem Kenntnisstand keine empirischen Belege dafür, dass die Haftung von Organen an der bisherigen fünfjährigen Verjährung gescheitert wäre. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist, die alleine in der Reaktion auf die Finanzmarktkrise begründet ist, ist daher nicht sachgerecht.

Berlin, den 12. Mai 2010